

## Information

zu

# Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

---

## 1. Vorsorgevollmacht

Durch Krankheit, Unfall oder altersbedingte Gebrechlichkeit kann die Fähigkeit, seine Belange wie gewohnt eigenverantwortlich zu regeln, plötzlich verloren gehen.

Anders als bei Minderjährigen sieht das Gesetz für diesen Fall vor, dass das Vormundschaftsgericht einen Betreuer für einzelne Aufgabenbereiche, wie z.B. Vermögenssorge, bestellt oder gar eine umfassende Betreuung bestimmt.

Oft wird dazu ein sogenannter "Berufsbetreuer" benannt.

Damit kann der Fall eintreten, dass von einem auf den anderen Tag eine fremde Person die eigenen Angelegenheiten regelt. Zudem entstehen hier Kosten für das Gericht und auch für den Betreuer.

Dies kann vermieden werden, wenn rechtzeitig, zugleich als Ausdruck der Selbstbestimmung, im Rahmen einer zu errichtenden **Vorsorgevollmacht** eine Person des eigenen Vertrauens eingesetzt wird.

Um dieser Vollmacht umfassende Wirkung zu geben, so auch für Angelegenheiten, die der notariellen Form bedürfen, zugleich aber auch, um ihre Beweiskraft zu stärken und bestmögliche Beratung zu gewährleisten, sollte sie in notarieller Form errichtet werden.

## 2. Patientenverfügung

Anders als bei der Vorsorgevollmacht legt der Vollmachtgeber in der **Patientenverfügung**, gelegentlich auch **Patiententestament** genannt, fest, welche Vorstellungen er über sein menschenwürdiges Lebensende hat, er trifft damit die letzte Entscheidung und bestimmt auch eine Vertrauensperson, die darauf achtet, dass der Wille durchgesetzt wird.

Solange die betreffende Person bei klarem und wachem Verstand ist, kann sie unmittelbar Entscheidungen zu ärztlichen Maßnahmen treffen und z.B. Operationen oder andere Eingriffe verweigern. Ein Handeln gegen den erklärten Willen wäre strafbar.

Vorsorge im Wege der Patientenverfügung sollte allerdings für diejenigen Fälle getroffen werden, und die sind hier nicht ganz unwahrscheinlich, dass eine rechtlich verbindliche persönliche Anweisung nicht mehr erteilt werden kann. Denn in diesen Fällen sind der behandelnde Arzt und die Vertrauensperson darauf angewiesen, auf andere Art den Willen mit größtmöglicher Sicherheit zu ermitteln.

Durch die aktuelle Gesetzeslage hat die Patientenverfügung eine Stärkung erhalten, sind einige Rechtsunsicherheiten beseitigt und die Durchsetzbarkeit erleichtert. Auch hier ist die notarielle Form nicht zwingend. Sie gewährleistet allerdings eine umfassende Beratung, die bestmögliche Berücksichtigung des Willens und die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Zudem besteht eine erhöhte Beweiskraft, da sich aus der notariellen Vollmacht ergibt, dass der Betroffene aufgeklärt wurde und wusste was er verfügt, die Erklärungen im geschäftsfähigen Zustand persönlich abgegeben hat und es gibt keinen Zweifel an der Urheberschaft dieser Erklärung.

In der Patientenverfügung sollte auch eine Entbindung von der Schweigepflicht geregelt werden, so dass die Vertrauensperson vom behandelnden Arzt umfassend Auskunft erhalten kann.

Der für den Bereich des Aufenthalts des Verfügenden gerichtlich zugelassene Notar, somit auch der Schöppenstedter Notar, kann nicht nur in seiner Kanzlei die Beurkundung vornehmen, sondern in begründeten Fällen, z.B. bei körperlicher Gebrechlichkeit, auch am Aufenthaltsort des Erklärenden.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne der Unterzeichnende bzw. seine Mitarbeiter im Notariat zur Verfügung.

gez.

*Dietmar Wölker*

-Rechtsanwalt und Notar-